BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 132/2015

vom 11. Juni 2015

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2016/2167]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Da die Geltungsdauer der Richtlinie 92/47/EWG des Rates ([1]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 31. Dezember 1997 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(2) Da die Geltungsdauer der Richtlinie 92/120/EWG des Rates ([2]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 31. Dezember 1995 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(3) Da die Entscheidung 85/446/EWG der Kommission ([3]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Entscheidung 96/345/EG ([4]) der Kommission aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 85/446/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(4) Da die Entscheidung 90/515/EWG der Kommission ([5]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Entscheidung 2002/657/EG der Kommission ([6]) aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 90/515/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(5) Da die Entscheidung 93/257/EWG der Kommission ([7]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Entscheidung 2002/657/EG aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 93/257/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(6) Da die Entscheidung 94/306/EG der Kommission ([8]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Entscheidung 2002/878/EG der Kommission ([9]) aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 94/306/EG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(7) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 94/695/EG der Kommission ([10]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 31. Dezember 1997 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(8) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 95/59/EG der Kommission ([11]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 28. Februar 1997 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(9) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 95/62/EG der Kommission ([12]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 28. Februar 1997 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(10) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 95/70/EG der Kommission ([13]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 28. Februar 1997 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

([1]) ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 33.
([2]) ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 86.
([3]) ABl. L 260 vom 2.10.1985, S. 19.
([4]) ABl. L 133 vom 4.6.1996, S. 29.
([5]) ABl. L 286 vom 18.10.1990, S. 33.
([6]) ABl. L 221 vom 17.8.2002, S. 8.
([7]) ABl. L 118 vom 14.5.1993, S. 75.
([8]) ABl. L 133 vom 28.5.1994, S. 51.
([9]) ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 57.
([10]) ABl. L 282 vom 29.10.1994, S. 1.
([11]) ABl. L 55 vom 11.3.1995, S. 42.
([12]) ABl. L 55 vom 11.3.1995, S. 45.
([13]) ABl. L 59 vom 17.3.1995, S. 32.

(11) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 95/71/EG der Kommission [1], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 28. Februar 1997 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(12) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 95/210/EG der Kommission [2], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 14. Juni 1998 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(13) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 96/93/EG der Kommission [3], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 31. Dezember 1996 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(14) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 96/94/EG der Kommission [4], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 31. Dezember 1996 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(15) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 96/95/EG der Kommission [5], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 31. Dezember 1996 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(16) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 96/283/EG der Kommission [6], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 14. April 1999 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(17) Die Entscheidung 96/360/EG der Kommission [7], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(18) Da die Entscheidung 97/38/EG der Kommission [8], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Verordnung (EG) Nr. 1664/2006 der Kommission [9] aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 97/38/EG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(19) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 2000/504/EG der Kommission [10], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 1. Mai 2002 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(20) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 2001/182/EG der Kommission [11], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 4. April 2002 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(21) Da die Entscheidung 2004/440/EG der Kommission [12], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Entscheidung 2005/198/EG der Kommission [13] aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 2004/440/EG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(22) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 2004/835/EG der Kommission [14], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 31. Dezember 2006 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(23) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 2005/65/EG der Kommission [15], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 28. Februar 2006 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(24) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

---

[1] ABl. L 59 vom 17.3.1995, S. 33.
[2] ABl. L 132 vom 16.6.1995, S. 19.
[3] ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 72.
[4] ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 73.
[5] ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 74.
[6] ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 16.
[7] ABl. L 138 vom 11.6.1996, S. 25.
[8] ABl. L 307 vom 12.11.1997, S. 33.
[9] ABl. L 320 vom 18.11.2006, S. 13.
[10] ABl. L 201 vom 9.8.2000, S. 6.
[11] ABl. L 77 vom 16.3.2001, S. 22.
[12] ABl. L 154 vom 30.4.2004, S. 97.
[13] ABl. L 65 vom 11.3.2005, S. 33.
[14] ABl. L 360 vom 7.12.2004, S. 28.
[15] ABl. L 27 vom 29.1.2005, S. 52.

(25) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Teil 4.2 wird der Text der Nummern 23 (Entscheidung 94/306/EG der Kommission), 41 (Entscheidung 96/93/EG der Kommission), 42 (Entscheidung 96/94/EG der Kommission), 43 (Entscheidung 96/95/EG der Kommission), 56 (Entscheidung 2000/504/EG der Kommission) und 81 (Entscheidung 2005/65/EG der Kommission) gestrichen.

2. Der Text der Nummern 29 (Entscheidung 95/59/EG der Kommission), 30 (Entscheidung 95/62/EG der Kommission), 32 (Entscheidung 95/70/EG der Kommission), 33 (Entscheidung 95/71/EG der Kommission), 37 (Entscheidung 95/210/EG der Kommission), 40 (Entscheidung 96/283/EG der Kommission) und 57 (Entscheidung 2004/835/EG der Kommission) unter der Rubrik „RECHTSAKTE, DENEN DIE EFTA-STAATEN UND DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE GEBÜHREND RECHNUNG TRAGEN MÜSSEN“ wird gestrichen.

3. In Teil 6.1 wird der Text der Nummern 5 (Richtlinie 92/120/EWG des Rates) und 12 (Richtlinie 92/47/EWG des Rates) gestrichen.

4. In Teil 6.2 wird der Text der Nummern 3 (Entscheidung 85/446/EWG der Kommission), 8 (Entscheidung 90/515/EWG der Kommission), 15 (Entscheidung 93/257/EWG der Kommission), 20 (Entscheidung 94/306/EG der Kommission), 24 (Entscheidung 94/695/EG der Kommission), 33 (Entscheidung 96/360/EG der Kommission), 35 (Entscheidung 97/38/EG der Kommission), 41 (Entscheidung 2001/182/EG der Kommission) und 50 (Entscheidung 2004/440/EG der Kommission) gestrichen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.